



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)¹

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2020 ist das «Gesetz über den Justizvollzug» (Justizvollzugsgesetz, JVG)² in Kraft getreten. Das JVG basiert auf dem früheren Gesetz über den Vollzug der Strafurteile (Strafvollzugsgesetz), umfasst aber – seinem Namen entsprechend – alle Bereiche des Justizvollzugs. Es normiert die zentralen Vollzugsgrundsätze und Vollzugsziele, die grundlegenden Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, das Vollzugsverfahren sowie einschneidende Vollzugsmassnahmen.

Das JVG wird von der JVV detailliert ausgeführt und konkretisiert. Die JVV ist ursprünglich aus drei früheren Verordnungen (Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung], Verordnung über das Untersuchungsgefängnis und Verordnung über das Ausschaffungsgefängnis) entstanden. Sie wurde per 1. Juli 2020, d.h. zeitgleich mit dem Inkrafttreten des JVG, totalrevidiert.

Mittlerweile ist die JVV punktuell revisionsbedürftig. So hat das Bundesgericht (BGer) in einem Urteil vom Januar 2025 gewisse behördliche Zuständigkeiten im Bereich des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs neu festgelegt. Die JVV muss an diese neue Rechtslage angepasst werden. Zudem ist die frühere «Abteilung Bewährungshilfe» des Amtes für Justizvollzug des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) per 1. Januar 2025 in «Abteilung Bewährungsdienste» umbenannt worden. Diese beiden Punkte sollen mit der vorliegenden Revision angepasst werden, damit die JVV die aktuelle Rechts- und Sachlage wiedergibt.

2. Zu den einzelnen Änderungen

§ 3 Abs. 1 (Amt für Justizvollzug)

<p>¹ Das Amt für Justizvollzug des Justiz- und Sicherheitsdepartements setzt sich aus der Leitung sowie folgenden Abteilungen und Vollzugseinrichtungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Straf- und Massnahmenvollzug;b) Bewährungshilfe;c) Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt;d) Gefängnis Bässlergut;e) Vollzugszentrum Klosterfiechten. <p>² Es übernimmt alle Aufgaben des Justizvollzugs, soweit sie nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Die Abteilungen des Amtes für Justizvollzug und die Vollzugseinrichtungen sind in ihrem Aufgabenbereich befugt, für das Amt zu entscheiden.</p>	<p>¹ Das Amt für Justizvollzug des Justiz- und Sicherheitsdepartements setzt sich aus der Leitung sowie folgenden Abteilungen und Vollzugseinrichtungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Straf- und Massnahmenvollzug;b) Bewährungshilfe Bewährungsdienste;c) Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt;d) Gefängnis Bässlergut;e) Vollzugszentrum Klosterfiechten. <p>² <i>unverändert</i></p>
---	--

¹ SG 258.210.

² SG 258.200.

Die frühere «Abteilung Bewährungshilfe» des Amtes für Justizvollzug des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist per 1. Januar 2025 in «Abteilung Bewährungsdienste» umbenannt worden. Der alte Name war nicht mehr passend, da die Abteilung neben der Bewährungshilfe für verschiedene andere Bereiche zuständig ist. So leistet sie z.B. die soziale Betreuung beschuldigter und inhaftierter Personen während des Strafverfahrens und des Strafvollzugs in den Basler Gefängnissen und bietet Personen, die häusliche Gewalt ausüben, Gewaltberatungen und Lernprogramme an (<https://www.bs.ch/jsd/bdm/justizvollzug/bewaehrungsdienste>). In den meisten anderen Kantonen wird ebenfalls die Bezeichnung «Bewährungsdienste» verwendet.

Die Änderung betrifft auch die §§ 5 (Titel und Abs. 1), 50 Abs. 1 und 3, 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 1.

§ 5 Titel und Abs. 1 (Abteilung Bewährungshilfe)

<p>Abteilung Bewährungshilfe</p> <p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe ist zuständig für:</p> <p>a) die Durchführung der gesetzlichen Bewährungshilfe (Art. 93 StGB);</p> <p>b) die Kontrolle von Weisungen (Art. 94 StGB);</p> <p>c) die freiwillige soziale Betreuung (Art. 96 StGB);</p> <p>d) den Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67 ff. StGB);</p> <p>e) die Abklärung der Tragung von Gesundheitskosten in allen Vollzugsphasen;</p> <p>f) die freiwillige Beratung nach Beendigung der gesetzlichen Bewährungshilfe;</p> <p>g) die Gefährderansprache bei häuslicher Gewalt (§ 37d des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996;</p> <p>h) die Durchführung von Lernprogrammen (Art. 55a Abs. 2 StGB).</p>	<p>Abteilung BewährungshilfeBewährungsdienste</p> <p>¹ Die Abteilung BewährungshilfeBewährungsdienste ist zuständig für:</p> <p>a) die Durchführung der gesetzlichen Bewährungshilfe (Art. 93 StGB);</p> <p>b) die Kontrolle von Weisungen (Art. 94 StGB);</p> <p>c) die freiwillige soziale Betreuung (Art. 96 StGB);</p> <p>d) den Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten (Art. 67 ff. StGB);</p> <p>e) die Abklärung der Tragung von Gesundheitskosten in allen Vollzugsphasen;</p> <p>f) die freiwillige Beratung nach Beendigung der gesetzlichen Bewährungshilfe;</p> <p>g) die Gefährderansprache bei häuslicher Gewalt (§ 37d des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996;</p> <p>h) die Durchführung von Lernprogrammen (Art. 55a Abs. 2 StGB).</p>
---	---

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

§ 22 Abs. 2 und 3 (Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug)

<p>¹ Die Verfahrensleitung übermittelt der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug mit der Bewilligung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs die erforderlichen Akten.</p> <p>² Sie entscheidet über Vollzugsöffnungen und Haftentlassungen. Vorgängig holt sie die Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ein.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² SieDie Vollzugsbehörde entscheidet über Vollzugsöffnungen und Haftentlassungen. Vorgängig holt<u>kann</u> sie die Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug<u>Verfahrensleitung</u> ein-<u>ein-</u>holen.</p> <p>³ Die Verfahrensleitung entscheidet über Haftentlassungen. Vorgängig kann sie die Stellungnahme der Vollzugsbehörde einholen.</p>
--	---

Zu Abs. 2:

Im Bundesrecht regelt Art. 236 StPO den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug. Art. 236 Abs. 1 StPO ermöglicht es einer beschuldigten Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und sofern der Haftzweck dem nicht entgegensteht.

Heute sieht § 22 Abs. 2 JVV vor, dass die Verfahrensleitung bei Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug sowohl über Vollzugsöffnungen als auch über Haftentlassungen entscheidet. Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Versetzung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung (Art. 75a Abs. 2 StGB). Die Verfahrensleitung ist für die geordnete Durchführung des Strafverfahrens zuständig. Je nach Stand des Verfahrens handelt es sich um die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Die Regelung von § 22 Abs. 2 JVV beruht auf der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Zuständigkeit über den Entscheid betreffend Vollzugsöffnungen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug (vgl. zur Publikation vorgesehene Urteil 7B_1075/2024 vom 27. Januar 2025 E.3.6 mit Hinweis auf die Urteile 1B_142/2023 vom 19. April 2023 E.3.2 und 1B_122/2022 vom 20. April 2022 E.3.5). Per 1. Januar 2024 wurde Art. 236 StPO revidiert. Durch diese Revision ist die erwähnte Rechtsprechung überholt. Der Entscheid betreffend Vollzugsöffnungen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug obliegt laut Bundesgericht neu nicht mehr der Verfahrensleitung, sondern den kantonalen Vollzugsbehörden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen (Urteil 7B_1075/2024 vom 27. Januar 2025 E.3.7). Die Vollzugsbehörde ist für den regelkonformen Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen sowie die schrittweise Reintegration der verurteilten Personen in die Gesellschaft zuständig (<https://www.bs.ch/jsd/bdm/justizvollzug/straf-und-massnahmenvollzug>). Im Kanton Basel-Stadt übt die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Amtes für Justizvollzug des JSD die Aufgaben und Befugnisse einer Vollzugsbehörde aus (§ 3 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 4 Abs. 1 JVV).

§ 22 JVV soll an die neue Rechtslage angepasst werden, indem in Abs. 2 die neue Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für Vollzugsöffnungen geregelt und für die verbleibende Zuständigkeit der Verfahrensleitung für Haftentlassungen ein Abs. 3 geschaffen wird. Die Bestimmung über Vollzugsöffnungen soll in der JVV derjenigen über Haftentlassungen vorangehen, weil im zeitlichen Ablauf des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs Vollzugsöffnungen vor Haftentlassungen möglich sind.

Das BGer hat weiter festgehalten, dass die kantonalen Vollzugsbehörden vor einem Entscheid über Vollzugsöffnungen die Verfahrensleitung zur Stellungnahme auffordern können (Urteil 7B_1075/2024 vom 27. Januar 2025 E.3.7). Auch dies soll in der JVV erwähnt werden.

Vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzüge, die vor der Revision von Art. 236 StPO vom 1. Januar 2024 bewilligt wurden, wurden unter altem Recht gewährt, d.h. als noch die Verfahrensleitung für Vollzugsöffnungen zuständig war. Deshalb muss, wenn heute in diesen Fällen über eine Vollzugsöffnung entschieden wird, die Verfahrensleitung zwingend um Stellungnahme ersucht werden (Urteil des BGer 7B_1075/2024 vom 27. Januar 2025 E.3.8). Diese Vorgabe soll in einer Übergangsbestimmung festgehalten werden (vgl. Erläuterungen zu § 77).

Zu Abs. 3:

Die Verfahrensleitung entscheidet beim vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug neu nur noch über Haftentlassungen. Diese verbleibende Zuständigkeit soll in einem neuen Abs. 3 festgehalten werden (vgl. Erläuterungen zu Abs. 2).

Die Verfahrensleitung befindet bei der Prüfung einer Haftentlassung darüber, ob die Fortführung der Haft verhältnismässig ist. Abs. 2 schreibt heute vor, dass sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug einholt. Deren Einschätzung ist jedoch für die Beurteilung der Frage, ob die Fortführung der Haft verhältnismässig ist, im Regelfall nicht erforderlich. Eine andere Konstellation liegt vor, wenn die Verfahrensleitung ausnahmsweise gehalten ist, auch eine Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens der betroffenen Person in Freiheit anzustellen (Legalprognose). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sie prüft, ob die betroffene Person bald aus dem vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen werden kann, weil sie

zwei Drittel der zu erwartenden Strafe verbüsst haben wird. In diesen Fällen holt die Verfahrensleitung regelmässig die Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ein (vgl. die Urteile des BGer BGE 143 IV 160 E.4.2, 133 I 270 E.3.4.2 und 125 I 60 E.3d). Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die aktuelle Verpflichtung zum Einholen einer Stellungnahme im neuen Abs. 3 in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln. So kann die Verfahrensleitung künftig je nach Fallkonstellation entscheiden, ob sie eine Stellungnahme der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug benötigt. Hierdurch wird die Regelung für Haftentlassungen zudem an diejenige für Vollzugsöffnungen angeglichen, bei der das Einholen der Stellungnahme einer anderen Behörde grundsätzlich ebenfalls fakultativ ist.

Als Behörde, bei der die Stellungnahme eingeholt werden kann, soll nicht mehr die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, sondern die Vollzugsbehörde genannt werden. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, da die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug die Aufgaben einer Vollzugsbehörde ausübt (vgl. Erläuterungen zu Abs. 2). Abs. 3 soll aber auch in diesem Punkt an Abs. 2 angeglichen werden, in dem von der Vollzugsbehörde die Rede ist.

§ 50 Abs. 1 und 3 (Bewährungshilfe)

<p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag nach den Standards und Richtlinien des Konkordats.</p> <p>² Mit der Bewährungshilfe soll die Rückfälligkeit der betreuten Person vermindert und die dafür erforderliche Sozial- und Fachhilfe vermittelt werden. Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der betreuten Person sowie die Eingliederung in die Gesellschaft werden gefördert. Dabei wird dem Unterstützungs-, Kontroll- und Veränderungsbedarf der betreuten Person besonders Rechnung getragen.</p> <p>³ Bei Nichteinhaltung der angeordneten Bewährungshilfe und der Weisungen kann die Abteilung Bewährungshilfe die betreute Person verwarnen.</p> <p>⁴ Die Bewährungshilfe kann auch auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden.</p>	<p>¹ Die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag nach den Standards und Richtlinien des Konkordats.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Bei Nichteinhaltung der angeordneten Bewährungshilfe und der Weisungen kann die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> die betreute Person verwarnen.</p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>
---	--

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

§ 51 Abs. 1 (Berichterstattung)

<p>¹ Im Auftrag oder bei besonderen Vorkommnissen erstellt die Abteilung Bewährungshilfe Berichte über die betreute Person für die Staatsanwaltschaft, die Gerichte oder die Vollzugsbehörde.</p> <p>² Der Bericht enthält soweit erforderlich Angaben über die Persönlichkeit der betreuten Person, ihr persönliches Umfeld, den Verlauf der Betreuung, die Veränderungen in den deliktrelevanten Problem-bereichen sowie über den Unterstützungs- und Kontrollbedarf. Die betreute Person wird über den Inhalt des Berichts informiert.</p>	<p>¹ Im Auftrag oder bei besonderen Vorkommnissen erstellt die Abteilung Bewährungshilfe<u>Bewährungsdienste</u> Berichte über die betreute Person für die Staatsanwaltschaft, die Gerichte oder die Vollzugs-behörde.</p> <p>² <i>unverändert</i></p>
---	---

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

§ 52 Abs. 1 (Mitwirkungspflichten)

¹ Die betreute Person ist verpflichtet, die ihr auferlegten Weisungen einzuhalten sowie den Terminen und Absprachen mit der Abteilung Bewährungshilfe nachzukommen.	¹ Die betreute Person ist verpflichtet, die ihr auferlegten Weisungen einzuhalten sowie den Terminen und Absprachen mit der Abteilung Bewährungshilfe <u>Bewährungsdienste</u> nachzukommen.
--	--

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

§ 54 Abs. 1 (Delegation)

¹ Die Abteilung Bewährungshilfe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Fachstellen und private Personen beiziehen. ² Sie schliesst mit den beigezogenen Fachstellen und Personen eine Vereinbarung über die Ausgestaltung des Auftrags, die konkrete Zusammenarbeit sowie Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen ab.	¹ Die Abteilung Bewährungshilfe <u>Bewährungsdienste</u> kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Fachstellen und private Personen beiziehen. ² <i>unverändert</i>
---	---

Es wird auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

§ 77 Titel und Abs. 1 (Betriebsbewilligung für private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag)

Betriebsbewilligung für private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag ¹ Private Einrichtungen haben spätestens bis zum 1. Januar 2022 eine Betriebsbewilligung gemäss § 70 einzuholen.	Betriebsbewilligung für private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag <u>Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 22 Abs. 2</u> ¹ Private Einrichtungen haben spätestens bis zum 1. Januar 2022 eine Betriebsbewilligung gemäss § 70 einzuholen <u>Wurde der vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzug vor dem 1. Januar 2024 gewährt, wird vor dem Entscheid über eine Vollzugsöffnung in jedem Fall die Stellungnahme der Verfahrensleitung eingeholt.</u>
--	--

Aufgrund der Institutionalisierung des Bewilligungsverfahrens haben private Einrichtungen mit bestehendem Auftrag bei der Revision der JVV im Jahr 2020 eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 erhalten, um eine Betriebsbewilligung gemäss § 70 JVV einzuholen. Da diese Frist abgelaufen ist, kann die betreffende Übergangsbestimmung gestrichen werden.

Der Entscheid betreffend Vollzugsöffnungen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug obliegt neu nicht mehr der Verfahrensleitung, sondern den kantonalen Vollzugsbehörden. Diese können vor ihrem Entscheid die Verfahrensleitung zur Stellungnahme auffordern. Vorzeitige Straf- oder Massnahmenvollzüge, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt wurden, wurden unter altem Recht gewährt, d.h. als noch die Verfahrensleitung für Vollzugsöffnungen zuständig war. Deshalb muss, wenn heute in diesen Fällen über eine Vollzugsöffnung entschieden wird, die Verfahrensleitung zwingend um Stellungnahme ersucht werden (vgl. Erläuterungen zu § 22 Abs. 2). Diese Vorgabe soll in einer Übergangsbestimmung festgehalten werden.